

Deputation selbst die Bestimmung vermist haben. Daß Mißdeutungen der von den Herren Commissarien angedeuteten Art entstehen sollten, kann man um so weniger glauben, als die in der Parenthese enthaltene Bezeichnung ausdrücklich an die Hand gibt, wer unter den Betheiligten gemeint ist. Wenn aber der Zweifel einmal bestanden und das Gesetz die Absicht hat, ihn zu beseitigen, so ist es besser, dies klar und bestimmt zu thun.

Referent Abg. Todt: Zu erinnern ist nur noch, daß in der §. Zeile 2 wegen der beantragten Veränderung das Wort „aber“ mit „und“ vertauscht werden müßte; es ist beim Abschreiben versehen worden, und wird dies also hiermit nachträglich bemerkt.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Wenn der Nachdruck im Gesetze als widerrechtlich erkannt wird, so kann ich nicht wünschen, daß die Zurücknahme des Antrags Seiten des Beeinträchtigten die Untersuchung abschneiden soll; denn das Publicum kann doch unmöglich durch eine gesetzwidrige Handlung eines Einzelnen Vortheil ziehen sollen. Ich stimme daher für §. 10, wie sie im Gesetzentwurf lautet, weil es nach dem Vorschlage der geehrten Deputation sonst möglich würde, daß der Nachdruck gar nicht einer richterlichen Bestrafung unterliegen, sondern bloß unter den Betheiligten durch Abkommen ausgeglichen werden würde, wodurch dem Buchhandel, meiner Ansicht nach, durchaus kein Vortheil entspringen könnte.

Referent Abg. Todt: Was der Buchhandel dabei verlieren soll, kann ich in der That nicht einsehen. Wenn der Buchhändler durch den Nachdruck verliert, so steht es ihm frei, auf Untersuchung anzutragen, und dieselbe auch im Gange zu erhalten. Der Buchhandel verliert also Nichts dabei. Wenn der Abgeordnete ein Bedenken darin findet, daß man den Urheber des Nachdrucks von der Bestrafung ausnehmen dürfe, so weiß ich nicht, wie er das rechtfertigen will, daß das Criminalgesetzbuch die Zurücknahme eines Antrags auf Untersuchung gleichfalls gestattet, wenn nicht gerade ein allgemeiner Nachtheil, z. B. für den Staat, daraus erwächst. Es können auch in diesen Fällen die Betheiligten, welche eine Untersuchung veranlaßt haben, sie wieder rückgängig machen.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Zur Widerlegung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Buchhändler allerdings dadurch sehr beeinträchtigt werden kann, wenn es möglich ist, daß die Strafe des Nachdrucks bloß unter den Betheiligten durch Abkommen beseitigt wird, denn darauf hin wird Jeder abdrucken lassen, weil er überzeugt ist, daß er mit einem Stück Geld wegkommen kann.

Abg. Brockhaus: Auch ich bin für die Ansicht, die der geehrte Abgeordnete eben ausgesprochen hat; auch ich finde die §., wie sie im Gesetzentwurfe vorliegt, zweckmäßiger, mit Ausnahme des von der Deputation beantragten kleinen Zusatzes. Der Nachdruck ist im Sinne des Gesetzes ein Vergehen, und in der Bestrafung eines Vergehens muß eine Abschreckung für Andere liegen, daher es besser ist, die Untersuchung selbst nach Zurücknahme des Antrags von Amtswegen fortzustellen.

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, inwiefern hier die Sache anders sein soll; denn das wird der Abgeordnete mir doch

ganz gewiß zugeben, daß Ehebruch, Injurien u. dgl. Vergehen durch das Criminalgesetzbuch verpönt sind. Ich finde aber auf der andern Seite, daß heute noch Verbrechen begangen werden, bei welchen nicht gestattet ist, den Antrag auf Untersuchung zurückzunehmen und die Untersuchung rückgängig zu machen. Was der Buchhändler dabei verlieren soll, kann ich von meinem Standpunkte aus nicht begreifen, denn es steht ihm frei, die Untersuchung ihren Gang gehen zu lassen. Wenn aber der Verletzte sich für befriedigt erklärt und also das Gesetz nicht eintreten lassen will, so sehe ich nicht ein, warum das nicht soll geschehen können?

Abg. Sachse: Denkt man an die lebhaften Schilderungen über die Schändlichkeit des Nachdrucks, wonach man ihn schlimmer als den Diebstahl hingestellt hat, so läßt sich selbst nach der Ansicht der Majorität der Deputation behaupten, daß das Publicum dabei betheiligt sei, daß ein Vergehen wie der Nachdruck nicht unbestraft bleibe; denn auch bei einem Diebstahl und Betrug, selbst bei einem Raube wird doch nur der Betrogene, der Beraubte, der Bestohlene verletzt. Dasselbe ist auch bei dem Nachdrucke der Fall. Allein das öffentliche Recht, der Staat ist ebenso verletzt, als ein Verbot, ein Recht, das wohl begründet ist, dadurch beeinträchtigt wird, und der Rechtsschutz wird mehr gewährt, wenn die Untersuchung, sobald sie einmal eingeleitet worden ist, durch einen Vergleich nicht hinterzogen werden kann. Die Fälle nach dem Criminalrechte, in welchen eine Zurücknahme nachgelassen worden ist, sind verschiedener Art, z. B. bei fleischlichen Verbrechen, wo der unschuldige Betheiligte durch Fortstellung der Untersuchung nach eingetretener Ausöhnung in Nachtheil kommen würde, oder wie bei Injurien, wo ein rein persönliches Verhältniß vorhanden ist, und in der That der Rechtsschutz auf so geringe Weise gestört wird, daß man wohl dem Betheiligten nachlassen kann, durch seine Verwendung die Strafe des Gesetzes zu verhindern. Ich würde aus diesem Grunde mich für die Gesetvorlage aussprechen, und selbst die Moralität steht der §. zur Seite.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich kann mich doch nicht davon überzeugen, daß die Deputation in ihrem Antrage nicht sollte den Vorzug verdienen vor der Fassung des Gesetzentwurfs. Ich sehe nicht ein, warum man diese Vergehen aus einem andern Gesichtspunkte sollte betrachten können, als die Vergehen nach dem Criminalgesetzbuche. Mir scheint, und ich glaube auch darin nicht zu irren, daß bei solchen Vergehen, die Amtswegen nicht untersucht werden können, Amtswegen auch nicht, wenn sie zur Anzeige gelangen, die Untersuchung fortgestellt werden kann. Die einzige Ausnahme ist die, wenn das Erkenntniß erfolgt ist, sowie bei Ehebruch und bei Injurien. Ich weiß doch nicht, ob der Nachdruck, denn Ehebruch und Nachdruck haben Aehnlichkeit zusammen, ob der Nachdruck sollte strafbarer sein, als der Ehebruch. Das Einzige nur, was man anführen könnte, ist dieses: wenn es der Denunciant in der Hand hat, die Untersuchung niederzuschlagen, durch die Zurücknahme der Anzeige, so könnte er das mißbrauchen, um eine Erpressung auszuüben. Man kann aber das nicht annehmen aus einem doppelten Grunde; einmal sind die Strafen Geldstrafen, also